



Gleitschirmfreunde Bühlertal / Bühl e.V. (Guggeflieger)

1. Vorsitzender Wolfgang Braun

Im Hof 2

77830 Bühl

Gmund, 13.01.2006 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Startfläche
"Übungshang Bühlertal-Hof", 77815 Bühl**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Bühlertal / Bühl e.V. (Guggeflieger) vom 18.03.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 5621/1, 5627/2, 5624, Gemarkung Bühlertal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei

Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das im Bereich des Schulungs- und Übungsgeländes Bühlertal befindliche und nach § 24 a Naturschutzgesetz besonders geschützte Biotop Nr. 208 „Nasswiese unterhalb Steckenhalt“ darf im Übungsbetrieb nicht betreten werden.
2. Die Einhaltung des Betretungsverbots ist durch das Anbringen entsprechender Markierungen im Gelände sicher zu stellen.
3. Die gesamte Wiesenfläche ist durch regelmäßige Mahd weiter landwirtschaftlich zu bewirtschaften.
4. Einzäunungen oder andere bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
5. Auf dem Gelände dürfen keine organisierten Veranstaltungen wie Vereinsfeste oder sonstige mit einer erheblichen Anzahl von Personen verbundenen Veranstaltungen durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 18.03.2003 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Bühlertal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis für die bezeichneten Flächen gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Nach § 16 LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde Rastatt am Verfahren beteiligt. Da sich sowohl der Übungshang als auch die gleichzeitig beantragten Start- und Landeflächen „Omerskopf“ im Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ befinden, wurde der Antrag hinsichtlich der Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Flora und Fauna geprüft. Es fanden mehrere Ortstermine im Zusammenhang mit der Zulassung des Geländes „Omerskopf“ statt. Zum Übungshang wurden jedoch keine Bedenken geäußert. Der Übungshang befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zu einer Siedlung auf landwirtschaftlich genutztem Gelände und dient für Laufübungen und kurze Flüge. Der Bereich wird nicht verlassen.

In einer abschließenden Stellungnahme vom 18.08.2005 teilte die Untere Naturschutzbehörde darauf hin mit, dass unter Berücksichtigung der abgestimmten Voraussetzungen und Auflagen das nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ des Landratsamtes Rastatt vom 28.10.2002 erforderliche naturschutzfachliche Einvernehmen erteilt wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Waldemar Obergfell vom 25.03.2003 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb